

Europäisches Energierecht zwischen Klimaschutz und Binnenmarkt

Herausgegeben von
JÖRG GUNDEL
und KNUT WERNER LANGE

Energierecht



Mohr Siebeck

ENERGIERECHT

Beiträge zum deutschen, europäischen
und internationalen Energierecht

Herausgegeben von

Jörg Gundel und Knut Werner Lange

25



Europäisches Energierecht zwischen Klimaschutz und Binnenmarkt

Tagungsband der Neunten Bayreuther
Energierechtstage 2018

Herausgegeben von
Jörg Gundel und Knut Werner Lange

Mohr Siebeck

Jörg Gundel, geboren 1967; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Aix-Marseille (1990 *Maître en droit*); 1996 Promotion; 2002 Habilitation; Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Bayreuth. Geschäftsführender Direktor der dortigen Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht.

Knut Werner Lange, geboren 1964; Studium der Rechtswissenschaft in Konstanz; 1994 Promotion; 1997 Habilitation; Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bayreuth. Direktor der dortigen Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht.

ISBN 978-3-16-159128-0 / eISBN 978-3-16-159129-7

DOI 10.1628/978-3-16-159129-7

ISSN 2190-4766 / eISSN 2569-3921 (Energierecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der Einladung der Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht (FER) zu den neunten Bayreuther Energierechtstagen sind zahlreiche Teilnehmer aus Wissenschaft und Forschung gefolgt, um am 22. und 23. März 2018 über Stand und Perspektiven des Europäischen Energierechts zwischen Klimaschutz und Binnenmarkt zu diskutieren.

Ausgangspunkt auch der diesjährigen Tagung waren die dynamischen Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Energieversorgung, die alle Regelungsebenen umfassen: Das gilt in internationaler Dimension mit den Bemühungen um die Eindämmung des Klimawandels im Rahmen des Pariser Übereinkommens, auf europäischer Ebene mit dem Projekt einer Energieunion, die gleichzeitig den Energiebinnenmarkt befördern und den europäischen Beitrag zum Klimaschutz stärken soll, im nationalen Bereich mit den vielfältigen Nachjustierungen und Folgemaßnahmen zur Energiewende. Insbesondere die im Winter 2016 präsentierten Vorschläge der Kommission im Rahmen des „clean energy package“, welche in die Verabschiedung des Vierten Binnenmarktpakets im Dezember 2018 und Juni 2019 mündeten, haben die Rahmenbedingungen der Energieversorgung neugestaltet. Angesichts dessen war es Ziel der neunten Bayreuther Energierechtstage, diese Veränderungen in ihren Auswirkungen auf die Energiewirtschaft zu analysieren und Synergie- wie auch Konfliktpotentiale zwischen den Regelungsebenen herauszuarbeiten.

Der Blick folgte dabei den unterschiedlichen Ebenen: Den Auftakt der Tagung markierte der Vortrag von Prof. Dr. *Alexander Proelß* mit einer Analyse des Verhältnisses von europäischer Energieunion und internationalem Klimaschutz mit besonderem Fokus auf dem Pariser Übereinkommen. Im Anschluss lenkte *Thomas Schulz* den Blick auf das Unionsrecht, namentlich auf die mit den Vorschlägen für ein „clean energy package“ einhergehenden Veränderungen der institutionellen Rahmenbedingungen der Energieunion. Im nächsten Beitrag behandelte Dr. *Frank-Peter Hansen* die konkreten Auswirkungen der Neuregelungen im Rahmen des „clean energy package“ auf den grenzüberschreitenden Stromhandel in der EU. Den ersten Tag der Veranstaltung rundete Prof. Dr. *Jörg Gundel* mit einem Vortrag zu der Frage der Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Solidarität der Mitgliedstaaten im Energiebinnenmarkt ab, in dessen Mittelpunkt die neue Gassicherungsverordnung sowie die Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor standen.

Die Vorträge des zweiten Tages behandelten weitere spezifische Fragestellungen der europäischen Energieunion: Zunächst beschäftigte sich Prof. Dr.

Claas Friedrich Germelmann, LL.M., mit dem Investitionsschutz im Energiebinnenmarkt mit dem Schwerpunkt auf der Zukunft des Energiecharta-Vertrags, bevor *Sebastian Lutz-Bachmann*, LL.M., sich der Frage nach der rechtlichen Möglichkeit der Einbeziehung von Offshore-Anbindungsleitungen in energierechtliche Ausschreibungen widmete. Anschließend erläuterte Prof. Dr. *Stefan Seifert* die Anforderungen an ein effektives Design der Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen; den Abschluss der Tagung bildete der Beitrag von *Jan Bouke Agterhuis* zu der Reform der Erneuerbaren-Förderung in den Niederlanden (beide Beiträge konnten leider nicht schriftlich vorgelegt werden). An sämtliche Vorträge schloss sich eine lebhaft Diskussions an.

Die Beiträge berücksichtigen durchgängig die Neuregelungen des europäischen Energierechts durch das im Dezember 2018 und Juni 2019 verabschiedete Vierte Binnenmarktpaket; den Referenten gilt besonderer Dank für die Bereitschaft zur Aktualisierung Ihrer Beiträge, die diesen Band zu einer dauerhaft nutzbringenden Quelle zu den Neuerungen des clean energy package macht.

Die Herausgeber möchten den Sponsoren und Förderern der Tagung für ihre Unterstützung danken, ohne die die Veranstaltung nicht in dieser Form hätte stattfinden können; hervorzuheben sind hier Freshfields Bruckhaus Deringer, Linklaters sowie die TenneT TSO GmbH. Dank gebührt ebenfalls den Mitarbeitern der beteiligten Lehrstühle für ihr Engagement, in diesem Jahr insbesondere den wissenschaftlichen Mitarbeitern Dr. Julius Buckler, Dr. Raphael Pompl, Dr. Joachim Rung und Cathleen Berg.

Bayreuth, im November 2019

Jörg Gundel/Knut Werner Lange

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
<i>Alexander Proelß</i>	
Europäische Energieunion und internationaler Klimaschutz: Konkurrenz oder Konvergenz?	1
<i>Thomas Schulz/Michael Filipowicz</i>	
Die neue Kompetenzverteilung zwischen EU-Kommission, ACER und den Mitgliedstaaten nach dem vierten Binnenmarktpaket	25
<i>Nils Teipel/Frank-Peter Hansen</i>	
Die Neuordnung des grenzüberschreitenden Stromhandels	45
<i>Jörg Gundel</i>	
Solidarität der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen im Energiebinnenmarkt – Europäische Lösungsansätze für die Frage der Versorgungssicherheit	65
<i>Claas Friedrich Germelmann</i>	
Investitionsschutz im Energiebinnenmarkt: Die Zukunft des Energiecharta-Vertrages	81
<i>Wolf Friedrich Spieth/Sebastian Lutz-Bachmann</i>	
Ausschreibungen für Offshore-Anbindungsleitungen? Zur rechtlichen Möglichkeit der Einbeziehung von Offshore-Anbindungsleitungen in energierechtliche Ausschreibungen	113
Autorenverzeichnis	129
Stichwortverzeichnis	131

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union (vormals Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften)
a.F.	alte Fassung
ACER	Agency for the Cooperation of Energy Regulators (Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJDA	L'Actualité juridique droit administratif
AJIL	American Journal of International Law
ÄöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
AtGÄndG	Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BerlKommEnR	Berliner Kommentar zum Energierecht
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIT	Bilateral Investment Treaty
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BYIL	British Yearbook of International Law
CACM-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission v. 24. 7. 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. EU 2015 L 197/24
CBD	Convention on Biological Diversity (Übereinkommen über die biologische Vielfalt)
CCS	Carbon Dioxide Capture and Storage (CO ₂ -Abscheidung und -Speicherung)

CDE	Cahiers droit européen
CEF	Connecting Europe Facility
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada)
CMLRev.	Common Market Law Review
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COP	Conference of the Parties
COP21	United Nations Framework Convention on Climate Change, 21st Conference of the Parties
CREG	Commission de Régulation de l'Électricité et du Gaz
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ECT	Energy Charter Treaty (Energiecharta-Vertrag)
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien-Gesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft/Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJIL	European Journal of International Law
EL	Ergänzungslieferung
ELRev.	European Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnCharta	Energiecharta
EnCV	Energiecharta-Vertrag
EnSiG	Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
ENTSO-G	European Network of Transmission System Operators for Gas
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
EP	Europäisches Parlament
ESIF	European structural and investment funds (Europäischer Struktur- und Investitionsfonds)
EStAL	European State Aid Law Quarterly
et	Energiewirtschaftliche Tagesfragen
ETSO	European Transmission System Operators
EU	Europäische Union
EuEnR	Europäisches Energierecht
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuR	Europarecht
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EU-VNB	Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWeRK	Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e. V.
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FET	Fair and equitable treatment
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt/Generalanwältin, Gutachten
GK	Große Kammer
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Hrsg.	Herausgeber
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
ICSID	International Center for Settlement of Investment Disputes (Internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrtsorganisation)
INDC	Intended nationally determined contribution
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
IR	InfrastrukturRecht
JDE	Journal de droit européen
JDI	Journal du droit international
JENRL	Journal of Energy and Natural Resources Law
JZ	Juristenzeitung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
LCoE	Levelized Cost of Electricity (Stromgestehungskosten)
LIEL	Legal Issues of Economic Integration
LS	Leitsätze
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MPA	Meeting of the Parties of the Paris Agreement
MWh	Megawattstunde
NDC	Nationally determined contribution
NEP	Netzentwicklungsplan
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs- Report
OFTO	offshore-transmission owner
OLG	Oberlandesgericht
PA	Pariser Abkommen
PCA	Permanent Court of Arbitration
PV	Photovoltaik
QIL	Questions of International Law
RCDIP	Revue critique de droit international privé
RdE	Recht der Energiewirtschaft
Rec. Dalloz	Recueil Dalloz
RECIEL	Review of European, Comparative & International Environmental Law
RELP	Renewable Energy Law and Policy Review
Rev	Review
RFDA	Revue française de droit administratif
RGDIP	Revue générale de droit international public
RIDPC	Rivista italiana di diritto pubblico comunitario
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale
Riv. dir. int. priv. e proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rs.	Rechtssache
RSC	Regional Security Coordinators
RTDE	Revue trimestrielle de droit européen
SCC	Stockholm Chamber of Commerce
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SGCC	State Grid Corporation of China
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
SZ	Süddeutsche Zeitung
TEL	Transnational Environmental Law
TEN-E	Transeuropäische Energienetze
TEN-E-VO	Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des EP und des Rates v. 17.4.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, ABl. EU 2013 L 115/39
TSO	Transmission System Operator (Übertragungsnetzbetreiber)
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft)
TWh	Terawattstunde
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber

UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change (UN-Klimarahmenkonvention)
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa
WindSeeG	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfU	Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Europäische Energieunion und internationaler Klimaschutz

Konkurrenz oder Konvergenz?

Alexander Proelß

I. Einleitung	1
II. Das Übereinkommen von Paris: Historische Wegmarke oder Ausdruck des Scheiterns der internationalen Klimaschutzpolitik?	4
1. Verhältnis zum Regime der UNFCCC	4
2. Regelungsansätze und Einordnung des Übereinkommens von Paris	5
3. Zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris in der EU	9
III. Die Europäische Energieunion: Gelungene Reform oder enttäuschte Erwartungen?	12
1. Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“	12
2. Nationale Förderinstrumente der Mitgliedstaaten	16
IV. Globaler Klimaschutz und Europäische Energieunion: Konkurrenz oder Konvergenz?	19
1. Regimekonvergenz	19
2. Zielkonvergenz	20
3. Methoden- und Adressatenkonvergenz	22
V. Fazit	23

I. Einleitung

Im Rahmen der 21. Vertragsstaatenkonferenz (COP 21) der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) einigte sich die Staatengemeinschaft im Dezember 2015 auf einen neuen Weltklimavertrag: das Übereinkommen von Paris. Nach Jahren des Stillstands der internationalen Klimapolitik verkörperte bereits der Umstand, dass überhaupt eine Einigung auf einen neuen Klimaschutzvertrag erzielt werden konnte, nachdem die Verpflichtungsperiode des Kyoto Protokolls zur UNFCCC Ende 2012 ausgelaufen war, einen Erfolg. Indes darf nicht verkannt werden, dass die Vorschriften des Übereinkommens von Paris durch unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade und Konkretisierungsbedürftigkeit gekennzeichnet sind. Die vor diesem Hintergrund erforderlichen Schärfungen bzw. Konkretisierungen sollen zum einen mittels Beschlüssen der jährlich stattfindenden Vertragsstaatenkonferenzen (Conference of the Parties – COP) der

UNFCCC, die zugleich als Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris (Meeting of the Parties of the Paris Agreement – MPA) fungieren, erfolgen. Zum anderen weist das Übereinkommen von Paris mit seinem zentralen Mechanismus – der Meldung sog. Nationally Determined Contributions (NDCs) – den einzelnen Vertragsparteien besondere Verantwortung hinsichtlich der Erreichung der Ziele des Übereinkommens zu: Anstatt den Vertragsparteien gleichsam von oben herab konkrete Treibhausgasreduktionspflichten aufzuerlegen, wie dies noch durch das Kyoto Protokoll geschehen war, statuiert das Übereinkommen von Paris lediglich eine allgemeine globale Temperaturzielvorgabe und verpflichtet die Vertragsparteien im Übrigen dazu, in regelmäßigen Intervallen ihre Einsparziele zu melden, die in ihrer Gesamtheit sodann von der Vertragsstaatenkonferenz – einem Gremium ohne eigene Rechtspersönlichkeit – bewertet werden sollen. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass ein solcher bottom up-Ansatz¹ nur zum Erfolg führen kann, wenn die Vertragsparteien hinreichend ehrgeizige Einsparziele formulieren und diese anschließend auch effektiv umsetzen.

Im Jahr der Annahme des Übereinkommens von Paris begann die EU-Kommission mit der Implementierung einer vertieften Zusammenarbeit im Energiesektor, der sog. europäischen Energieunion. Mit ihr werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt: (1) Erhöhung der Versorgungssicherheit in der EU, (2) Sicherstellung bezahlbarer Energieversorgung, (3) Ersetzung fossiler Energieträger durch nachhaltige Quellen, (4) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Union im Energiesektor, und (5) Schaffung eines echten Energiebinnenmarkts. Mit den seinerzeit vorgeschlagenen und mittlerweile vom europäischen Gesetzgeber in Kraft gesetzten Maßnahmen soll echte Marktintegration im Bereich der Energiepolitik und sowie ein gemeinsames energiepolitisches Auftreten nach außen ermöglicht werden. Nicht zuletzt strebt die EU mit der Energieunion aber auch eine weltweit führende Rolle im internationalen Klimaschutz an („Energie- und Klimaunion“). Insoweit beruht die Energieunion in ihrer heutigen Form auf der Prämisse, dass die Integration der verschiedenen Quellen erneuerbarer Energien ein koordiniertes Vorgehen in den Mitgliedstaaten voraussetzt. Dazu soll ein rechtlicher Rahmen bereitgestellt werden, der die Integration erneuerbarer Energien in die Energiemärkte ohne staatliche Eingriffe, m. a. W. markt- und wettbewerbsbasiert, ermöglicht, fördert und schlussendlich vollständig umsetzt. Bereits im Oktober 2014 hatte sich der Europäische Rat auf einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 verständigt, der als Zielvorgabe einen Anteil der erneuerbaren Energien von 27 % am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 statuiert. Zwecks Konkretisierung und

¹ Siehe *Saurer*, Klimaschutz global, europäisch, national – Was ist rechtlich verbindlich?, NVwZ 2017, 1574; *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen: Eine Kompromisslösung mit Symbolkraft und Verhaltenssteuerungspotential, ZaöRV 76 (2016), 753 (762).

Verschärfung dieses Rahmens legte die Kommission im November 2016 ihr sog. Winterpaket „Saubere Energie für alle Europäer“,² bestehend aus insgesamt acht Richtlinien- und Verordnungsentwürfen,³ vor, mittels dessen insbesondere eine stärkere Vereinheitlichung der klimaschutzpolitischen Bemühungen innerhalb der Union erreicht und die marktbasierende Integration der erneuerbaren Energien weiter gefördert werden sollte. Nachdem sich Europäisches Parlament, Rat und Kommission im Juni 2018 auf einen Kompromiss verständigt hatten, stimmte der Rat in seiner Sitzung am 3./4. Dezember 2018 dem 1. Teilpaket des Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, beruhend auf Standpunkten des Europäischen Parlaments, die dieses jeweils in erster Lesung am 13. November 2018 festgelegt hatte, zu. Die betreffenden Rechtsakte wurden inzwischen im Amtsblatt der EU veröffentlicht.⁴ Die Neufassung der Gebäudeeffizienz-Richtlinie war bereits im Juli 2018 in Kraft getreten.⁵

² Mitteilung der Kommission an das EP, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: „Saubere Energie für alle Europäer“, KOM(2016) 860 endg. v. 30.11.2016.

³ Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der RL 94/22/EG, der RL 98/70/EG, der RL 2009/31/EG, der VO (EG) Nr. 663/2009, der VO (EG) Nr. 715/2009, der RL 2009/73/EG, der RL 2009/119/EG des Rates, der RL 2010/31/EU, der RL 2012/27/EU, der RL 2013/30/EU und der RL (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 525/2013, KOM(2016) 759 endg. v. 30.11.2016; Vorschlag für eine RL des EP und des Rates zur Änderung der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz, KOM(2016) 761 endg. v. 30.11.2016; Vorschlag für eine RL des EP und des Rates zur Änderung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, KOM(2016) 765 endg. v. 30.11.2016; Vorschlag für eine RL des EP und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, KOM(2016) 767 endg. v. 23.2.2017; Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM(2016) 861 endg. v. 23.2.2017; Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der RL 2005/89/EG, KOM(2016) 862 endg. v. 30.11.2016; Vorschlag für eine VO des EP und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, KOM(2016) 863 endg./2 v. 23.2.2017; Vorschlag für eine RL des EP und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM(2016) 864 endg. v. 23.2.2017.

⁴ VO (EU) 2018/1999 des EP und des Rates v. 11.12.2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des EP und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des EP und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 525/2013 des EP und des Rates, ABl. EU 2018 L 328/1; RL (EU) 2018/2001 des EP und des Rates v. 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. EU 2018 L 328/82; RL (EU) 2018/2002 des EP und des Rates v. 11.12.2018 zur Änderung der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. EU 2018 L 328/210; VO (EU) 2019/941 des EP und des Rates v. 5.6.2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der RL 2005/89/EG, ABl. EU 2019 L 158/1; VO (EU) 2019/942 des EP und des Rates v. 5.6.2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung), ABl. EU 2019 L 158/22; VO (EU) 2019/943 des EP und des Rates v. 5.6.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), ABl. EU 2019 L 158/54; RL (EU) 2019/944 des EP und des Rates v. 5.6.2019 mit gemein-

Vor dem Hintergrund der so skizzierten Entwicklungen stellt sich die grundlegende Frage nach dem Verhältnis von internationalem Klimaschutzrecht einerseits und europäischer Energiepolitik andererseits. Mit der zunehmend ausdifferenzierten Regulierung auf europäischer – regionaler – Ebene und der fortschreitenden Entformalisierung auf internationaler – globaler – Ebene scheinen sich die beiden Regime auf den ersten Blick in verschiedene Richtungen zu bewegen. Bei näherer Betrachtung mag sich die Energieunion indes gerade als Weg zur Konkretisierung und Effektivierung der „weichen“ Pflichten des Übereinkommens von Paris erweisen. Deshalb werden im Folgenden zunächst die Regime des Übereinkommens von Paris und der europäischen Energieunion skizziert und bewertet, bevor der Versuch einer Antwort auf die Frage, ob europäische Energieunion und internationales Klimaschutzrecht zueinander in einer Beziehung der Konkurrenz oder Konvergenz stehen, unternommen wird.

II. Das Übereinkommen von Paris: Historische Wegmarke oder Ausdruck des Scheiterns der internationalen Klimaschutzpolitik?

1. Verhältnis zum Regime der UNFCCC

Das Übereinkommen von Paris fußt auf den seit der Rio Konferenz von 1992 unternommenen Anstrengungen der Staatengemeinschaft zur Bekämpfung des Klimawandels.⁶ Es bricht nicht vollständig mit den bislang zu diesem Zweck getroffenen Vereinbarungen, sondern steht mit ihnen in inhaltlichem wie institutionellem, wenn auch nicht durchgehend kohärentem Zusammenhang. Diese Feststellung mag insofern überraschen, als die mit der UNFCCC vorgezeichnete und dem Kyoto Protokoll zementierte Unterscheidung zwischen Staaten, die in Anlage I UNFCCC aufgenommen sind (Industriestaaten und sog. Staaten im Übergang zur Marktwirtschaft), und denjenigen Staaten, die nicht in Anlage I UNFCCC aufgenommen sind, als „Chinesische Mauer“ der internationalen Klimapolitik galt, die ein künftiges Klimaschutzregime überwinden müsse.⁷ Eben dies ist mit dem Übereinkommen von Paris bei oberflächlicher

samen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der RL 2012/27/EU (Neufassung), ABl. EU 2019 L 158/125.

⁵ RL (EU) 2018/844 des EP und des Rates v. 30.5.2018 zur Änderung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der RL 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. EU 2018 L 156/75.

⁶ Eingehende Darstellung bei *Bodansky/Brunnée/Rajamani*, *International Climate Change Law*, 2017, S. 209ff.

⁷ *Vinuales*, *The Paris Climate Agreement: An Initial Examination, Part I*, EJIL: Talk!, abrufbar unter: <http://www.ejiltalk.org/the-paris-climate-agreement-an-initial-examination-part-i-of-ii/> (alle Online-Quellen in diesem Beitrag wurden zuletzt abgerufen am 30.8.2019).

Betrachtung gelungen; seine Rechtspflichten richtet sich an alle Vertragsparteien. Institutionell ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Übereinkommen von den Vertragsparteien der UNFCCC im Rahmen der 21. Vertragsstaatenkonferenz angenommen wurde, und dass die COP der UNFCCC, wie einleitend hervorgehoben, als Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens von Paris fungiert.⁸ Im Hinblick auf die grundlegenden Prinzipien hält das Übereinkommen ausdrücklich am Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung fest (vgl. 3. Erwägungsgrund Präambel). Eine genauere Durchmusterung seiner Vorschriften belegt, dass die im Übereinkommen kodifizierten Rechtspflichten trotz formaler Aufgabe der Differenzierung zwischen Anlage I-Staaten und Nicht-Anlage I-Staaten in verschiedenen Zusammenhängen je nach betroffener Staatengruppe unterschiedlich ausgestaltet wurden.⁹ Dies zeigt, dass das Übereinkommen von Paris prinzipiell und institutionell in Kontinuität zum rechtsverbindlichen Pre-Paris-Klimaschutzrecht steht, wohingegen die konkreten Pflichten überwiegend Ausdruck eines neueren, erstmals im Rahmen des Klimagipfels von Kopenhagen 2009 verfolgten Regulierungsansatzes sind.¹⁰

2. Regelungsansätze und Einordnung des Übereinkommens von Paris

Kern dieses neuen Ansatzes ist die Ersetzung der Festschreibung einzelstaatlicher Emissionsreduktionspflichten durch die Pflicht der Vertragsparteien, jeweils alle fünf Jahre (oder in kürzeren Intervallen) NDCs zum Umfang der Treibhausgasemissionsreduzierung (inkl. Speicher und Senken) festzulegen und zu notifizieren. Zwecks Effektivitätserhöhung können die NDCs im Verbund mit anderen Staaten (etwa im EU-Rahmen) verfolgt werden, wobei jeweils auch die in diesem Rahmen individuell zugeteilten NDCs zu berichten sind (vgl. Art. 4 Nr. 16–18). Die nationalen Zielvorgaben müssen kontinuierlich aktualisiert und von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum gesteigert werden (vgl. Art. 4 Abs. 3); dies geht über eine bloße „obligation of non-regression“ hinaus.¹¹ Im Rahmen eines ebenfalls alle fünf Jahre und erstmals im Jahre 2023

⁸ Siehe nur Art. 4 Nr. 8 des Übereinkommens von Paris, ABl. EU 2016 L 282/4.

⁹ Dazu *Bodansky/Brunnée/Rajamani*, o. Fn. 6, S. 221 ff. So anerkennen die Vertragsparteien nach Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris etwa, dass „der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, größer sein wird“. Vgl. ferner nur Art. 4 Abs. 4, 5 und 6 sowie Art. 6 Abs. 6 des Übereinkommens von Paris.

¹⁰ *Morgenstern/Dehnen*, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, 131 (133) sprechen treffend von „differenzierter Differenzierung“. – Die Kontinuität zum Klimaschutzgipfel von Kopenhagen, der mit Blick auf seinen Ablauf und das Abschlussdokument (sog. Copenhagen Accord) vielfach als Tiefpunkt der Klimaschutzpolitik der vergangenen Dekade wahrgenommen wird, betont zu Recht *Franzius*, Das Paris-Abkommen zum Klimaschutz, ZUR 2017, 515 (519).

¹¹ Vgl. aber *Viñuales*, o. Fn. 7.

stattfindenden Global Stocktake soll dann bewertet werden, ob die notifizierten NDCs insgesamt zur Erreichung des in Art. 2 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens von Paris kodifizierten Temperaturziels ausreichen. Nach ihm streben die Vertragsparteien eine Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C im Vergleich zu vorindustriellen Werten an; zudem sollen die Vertragsparteien weitere Anstrengungen zu einer Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 1,5 °C unternehmen.

Mit Blick auf die zeitliche Perspektive formuliert Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris das Ziel, ein „Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken“ – m. a. W.: Netto-Null CO₂-Emissionen – in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu erreichen. Wie dieses globale Netto-Null erreicht werden kann, ist hingegen nicht vorgegeben. In den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) wird für Szenarien mit Netto-Null Emissionen im Allgemeinen von der Notwendigkeit eines starken Ausbaus von erneuerbaren Energien, Atomenergie, Carbon Capture and Storage (CCS) und CO₂-Entnahmetechnologien ausgegangen. Insgesamt schreibt das Übereinkommen von Paris als Konsequenz der zuvor gescheiterten Bemühungen um Aushandlung strenger Emissionsreduktionsverpflichtungen das letztlich bereits mit dem Copenhagen Accord eingeführte pledge and review-Verfahren fort. Konsequenterweise bleiben die flexiblen Mechanismen des Kyoto Protokolls im Text des Übereinkommens nahezu unbeachtet.¹²

Im Unterschied zum Feld der Bekämpfung bzw. Abschwächung (Mitigation) der Erderwärmung widmet das Übereinkommen von Paris der Anpassung (Adaptation) und dem Verlust- und Schadensausgleich (Loss and Damage) jeweils nur eine einzige Vorschrift. Die bereits im Zuge des Post-Kyoto-Prozesses initiierten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden mit Art. 7 des Übereinkommens von Paris zwar auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und nunmehr im Sinne konkreter Zielvorgaben ausgestaltet, freilich überwiegend in nicht rechtsverbindlicher Form. Auch die von Art. 7 Abs. 9 des Übereinkommens vorgesehene Pflicht („befasst“) zur Erstellung und Umsetzung von Anpassungsplänen wurde um Wendungen ergänzt, die den Staaten einen weiten Beurteilungsspielraum zuweisen („gegebenenfalls“, „wozu Folgendes gehören kann“). Gerade diese Vorgaben belegen, dass sich das Übereinkommen von Paris, obschon unzweifelhaft ein rechtsverbindlicher Vertrag, „aus Bausteinen verschiedener Verbindlichkeitsgrade“ zusammensetzt und insofern durch eine „hybride Verbindlichkeitsstruktur“ gekennzeichnet ist.¹³ Zumindest auf dem

¹² Vgl. nur die auf Freiwilligkeit setzenden Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie den allgemein der Bewahrung und Vergrößerung des Senken- und Speicherpotentials gewidmeten Art. 5 des Übereinkommens von Paris.

¹³ Treffend *Saurer*, o. Fn. 1, S. 1575.

Gebiet des Umweltvölkerrechts ist dies freilich keine neue Entwicklung.¹⁴ Für die Frage der Verbindlichkeit ist generell nicht der Vertrag an sich, sondern der jeweilige Gehalt der in ihm kodifizierten Normen entscheidend.¹⁵

Hinsichtlich des Verlust- und Schadensausgleichs werden die Vertragsparteien unter Bezugnahme auf Pre-Paris-Entwicklungen (Warsaw International Mechanism for Loss and Damage) allgemein und formelhaft zur Zusammenarbeit aufgefordert.¹⁶ Aus §§ 50, 52 des Beschlusses der Vertragsstaatenkonferenz, mit dem das Übereinkommen von Paris angenommen wurde,¹⁷ ergibt sich, dass Art. 8 des Übereinkommens keine Grundlage für eine etwaige Haftung der Vertragsparteien bildet, andererseits aber den Umgang mit sog. Klimaflüchtlingen einbezieht. Die Vertragsparteien haben damit ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass das UNFCCC-Regime auch im Hinblick auf individualrechtliche Konsequenzen der Erderwärmung einschlägig ist.

Mit Blick auf die Durchsetzung bzw. Erfüllungskontrolle soll nach Art. 13 des Übereinkommens von Paris einerseits ein Transparency Framework zur Unterstützung insbesondere der am wenigsten entwickelten Staaten geschaffen werden.¹⁸ Andererseits sieht Art. 15 die Einrichtung eines Implementierungs- und Compliance-Mechanismus vor, der allerdings nicht über Sanktionierungsbefugnisse („vermittelnden Charakter“, „nicht Streitig“) verfügen soll. Insgesamt verknüpft das Übereinkommen von Paris damit ein Anreiz- und Unterstützungssystem, das u. a. auch die finanzielle Unterstützung der Entwicklungsstaaten (Art. 9), Technologieentwicklung und Technologietransfer (Art. 10) sowie einen Kapazitätsaufbau (Art. 11) umfasst, mit einem moderaten name and shame-Ansatz, der über die Pflicht zur Notifizierung der NDCs und die Durchführung der Global Stocktakes vermittelt wird. Potentiell bedeutsam sind vor allem seine Transparenz gewährleistenden Vorgaben,¹⁹ die auf dem Weltklimagipfel in Katowice durch Annahme detaillierter Modalitäten, Verfahren und Richtlinien konkretisiert wurden.²⁰ Sie gewährleisten, dass die globale Umweltöffentlichkeit die Umsetzung und Fortschreibung der nationalen Reduktionsziele kritisch begleiten kann.²¹ Dezentral scheint sich ferner eine

¹⁴ So enthalten auch die UNFCCC und die UN-Biodiversitätskonvention (CBD; BGBl. 1993 II S. 1742) sowohl hard law- als auch soft law-Normen.

¹⁵ Siehe bereits *Proelß*, Klimaschutz im Völkerrecht nach dem Paris Agreement: Durchbruch oder Stillstand?, ZfU 2016, 62 (64); *Stoll/Krüger*, Klimawandel, in: *Proelß* (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 283 (318).

¹⁶ Dazu *Bodansky/Brunnée/Rajamani*, o. Fn. 6, S. 238 f.

¹⁷ FCCC/CP/2015/L. 9/Rev.1 v. 12.12.2015, Adoption of the Paris Agreement.

¹⁸ Dazu *Böhringer*, o. Fn. 1, S. 784 ff.; *Bodansky/Brunnée/Rajamani*, o. Fn. 6, S. 242 ff.

¹⁹ Siehe auch *Morgenstern/Dehnen*, o. Fn. 10, S. 136: „zentrales Element und gleichsam das Rückgrat des PÜ“.

²⁰ FCCC/CP/2018/L. 23 v. 14.12.2018, Draft decision -/CMA.1, Modalities, Procedures and Guidelines for the Transparency Framework for Action and Support referred to in Article 13 of the Paris Agreement.

²¹ *Saurer*, o. Fn. 1, S. 1575 f.

Tendenz hin zu einer Kontrolle der globalen Umweltziele durch nationale Gerichte anzubahnen. In diesem Sinne bestätigte das Berufungsgericht Den Haag am 9. Oktober 2018 eine auf Klage der niederländischen Nichtregierungsorganisation Urgenda ergangene erstinstanzliche Entscheidung, wonach die Niederlande dadurch, dass die nationalen Treibhausgasemissionen bis Ende 2020 nicht um mindestens 25 % reduziert würden (wohlgemerkt: unionsrechtlich verbindlich vorgegeben ist lediglich eine Reduzierung um 20 %), die staatliche Gewährleistungspflicht aus Art. 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze.²²

Diese Entwicklungen werfen zahlreiche Anschlussfragen auf, etwa im Hinblick auf Bedeutung und Umsetzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Der Regulierungsansatz des Übereinkommens von Paris mag indes gerade vor ihrem Hintergrund durchaus Chancen bergen. So weist *Claudio Franzius* darauf hin, dass sich in dem Maße, wie das Übereinkommen von Paris auf materielle Pflichten der Staaten verzichte, ein Raum eröffne, der nicht nur von den Staaten ausgefüllt werde.²³ Durch die Verknüpfung hierarchischer und partizipatorischer Elemente emanzipiere es sich von der staatenzentrierten top down-Strategie des Kyoto Protokolls und bereite einem transnationalen Klimaschutzrecht den Weg.²⁴

Allerdings lässt sich dem Text des Übereinkommens von Paris die konstatierte Öffnung zugunsten nichtstaatlicher und subnationaler Akteure nur in Ansätzen entnehmen. Lediglich Art. 6 Abs. 8 lit. b statuiert das Ziel, die Beteiligung des öffentlichen und des privaten Sektors an der Umsetzung der national festgelegten Beiträge zu verbessern.²⁵ Ferner spricht der letzte Erwägungsgrund des Beschlusses, mit dem das Übereinkommen von Paris angenommen wurde, davon, dass regionale und internationale Kooperation fortzuführen sei „in order to mobilize stronger and more ambitious climate action by all Parties and non-Party stakeholders, including civil society, the private sector, financial institutions, cities and other subnational authorities, local communities and indigenous peoples“.²⁶ Dieser Beschluss enthält darüber hinaus einen eigenen Abschnitt zu „non-party stakeholders“, der freilich nur aus

²² Hague Court of Appeal, 9.10.2018, Fall Nr. 200.178.245/01, Netherlands v. Urgenda Foundation, inoffizielle Übersetzung verfügbar unter: http://blogs2.law.columbia.edu/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case-documents/2018/20181009_2015-HAZA-C0900456689_decision.pdf. Zu weiteren Fällen *Saurer*, o. Fn. 1, S. 1576f.

²³ *Franzius*, o. Fn. 10, S. 520.

²⁴ Ebd., S. 521f. Siehe etwa auch *Hale*, „All Hands on Deck“: The Paris Agreement and Nonstate Climate Action, *Global Environmental Politics* 16 (2016), 12 (14), der von einer „radical transformation“ spricht.

²⁵ *Franzius* (o. Fn. 10, S. 520) räumt selbst ein, dass die Überprüfung der NDCs durch nichtstaatliche Akteure formell nicht vorgesehen ist.

²⁶ FCCC/CP/2015/10/Add.1 v. 29.1.2016, Report of the Conference of the Parties on its Twenty-first Session, held in Paris from 30 November to 13 December 2015, Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement, S. 2ff.

vier Absätzen (bei einer Gesamtzahl von 140) besteht.²⁷ In diesen vorsichtig formulierten Appellen wird man, gemessen am Text des Übereinkommens im Übrigen, noch keinen Paradigmenwechsel von der Staatenzentriertheit zu transnationaler Klimagovernance erblicken können.²⁸ Ohne die stetig steigende Bedeutung der Partizipation und Kontrolle durch nichtstaatliche Akteure in Abrede zu stellen, dürften sich der erhebliche einzelstaatliche Spielraum bei der Festlegung der NDCs und der Verzicht auf quantifizierte einzelstaatliche Emissionsreduktionsziele dadurch nicht ohne weiteres kompensieren lassen. Die grundsätzliche Eignung der konstatierten Ergänzung eines „pledge-and-review model between States with an orchestration framework for non-State actions“²⁹ muss sich erst noch erweisen. Hinzu tritt, dass das internationale Umweltrecht gerade im klimapolitischen Kontext bereits lange vor Paris durch die Entstehung neuer Formen der Umweltgovernance gekennzeichnet war; insoweit kann es bei Hinweisen auf das IPCC, den privaten Emissionshandel und die Einbindung nichtstaatlicher Akteure in die Zertifizierungsprozesse der flexiblen Mechanismen des Kyoto Protokolls³⁰ sein Bewenden haben. Wenn man von Ansätzen einer Transnationalisierung des in seinen völkerrechtlichen Ursprüngen, Prinzipien und Verfahren traditionell zwischenstaatlich geprägten internationalen Klimaschutzrechts sprechen will, haben diese somit lange vor Paris eingesetzt.

3. Zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris in der EU

Wie immer man das Übereinkommen von Paris normativ und rechtspolitisch³¹ einordnen mag, steht doch außer Frage, dass seiner Umsetzung entscheidendes Gewicht beizumessen ist.³² Diese Umsetzung ist prinzipiell Aufgabe der Ver-

²⁷ Ebd., §§ 133–136. Die von *Hale* (o. Fn. 24, S. 14) zusammengefassten Forderungen lassen sich dem Text des Beschlusses nicht entnehmen.

²⁸ A. A. etwa *Chan/Brandi/Bauer*, *Aligning Transnational Climate Action with International Climate Governance: The Road from Paris*, *RECIEL* 25 (2016), 238 (242); siehe aber ebd., S. 244f.

²⁹ Ebd., S. 239.

³⁰ Überblick bei *Stoll/Krüger*, o. Fn. 15, S. 310ff.

³¹ Als „historische Wegmarke sowohl für die internationale Klimaschutzpolitik als auch für das internationale Klimaschutzrecht“ ordnen *Morgenstern/Dehnen* (o. Fn. 10, S. 131) das Übereinkommen ein. Positive Einschätzung auch bei *Franzius*, o. Fn. 10, S. 521ff.; kritisch hingegen *Ekarde*, *Das Paris-Abkommen zum globalen Klimaschutz: Chancen und Friktionen – auf dem Weg zu einer substanziellen EU-Vorreiterrolle?*, *NVwZ* 2016, 355 (357): „Der bekannte umweltvölkerrechtliche Missstand, dass wohlklingende Bekundungen und insinuierte Entschlossenheit mit eher vagen konkreten Pflichten zusammentreffen, findet damit im PA einen trotz aller durchaus chancenreichen Symbolik einen vorläufigen Höhepunkt.“

³² *Morgenstern/Dehnen*, o. Fn. 10, S. 137; vgl. auch *Gundel*, in: *Danner/Theobald* (Hrsg.), *Energierrecht*, Loseblatt (Stand: 95. EL 2017), *EuEnR* Rn. 97, der darauf hinweist, dass über das von Völkerrechts wegen Gebotene hinausgehende autonome EU-Maßnahmen nur durch ihre politische Vorbildfunktion Wirkung entfalten könnten.

tragsparteien; sie entscheiden über die Mechanismen, Strategien und Verfahren, mittels derer den völkervertraglichen Pflichten auf ihren Gebieten Rechnung getragen werden soll. Je nach staatsorganisationsrechtlichem Aufbau betreffen die Umsetzungsanforderungen nicht nur die nationale Ebene, sondern erstrecken sich auf die regionale und lokale Ebene, und sie richten sich letztlich sowohl an staatliche als auch private Akteure. Indes erweist es sich im Umweltvölkerrecht wie auch in anderen völkerrechtlichen Kontexten seit jeher als problematisch, wie angesichts des Fehlens eines zentralen Zwangsapparates³³ gewährleistet werden kann, dass die Parteien eines völkerrechtlichen Vertrags ihrer Pflicht zur effektiven Umsetzung der Vertragsbestimmungen auch wirklich genügen.

Diesbezüglich ist an anderer Stelle aufgezeigt worden, dass die EU aufgrund des – grundsätzlich auch die von der Union geschlossenen völkerrechtlichen Verträge erfassenden³⁴ – Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, der Befähigung zu konkretisierender Umsetzungsrechtsetzung (verbunden mit der Möglichkeit, Verstöße im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 AEUV³⁵ durchzusetzen) sowie der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) einen maßgeblichen Beitrag zur effektiven Implementierung und Durchsetzung völkerrechtlicher Standards leisten kann.³⁶ In vorliegendem Zusammenhang ist dies deshalb potentiell bedeutsam, weil die Union Vertragspartei des Übereinkommens von Paris geworden ist³⁷ und im Vorgriff bereits eine *Intended Nationally Determined Contribution (INDC)* gemeldet hatte,³⁸ wonach die EU und ihre Mitgliedstaaten bis zum Jahre 2030 gemeinsam eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 40 %, verglichen mit dem Emissionsniveau von 1990, erreichen wollen.³⁹ Konsequenterweise ist

³³ Zur vermeintlichen Durchsetzungsschwäche des Völkerrechts siehe nur *Graf Vitzthum*, Begriff, Entstehung und Quellen des Völkerrechts, in: ders./Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. A. 2016, S. 1 (20f.); *von Arnould*, *Völkerrecht*, 3. A. 2016, S. 187f.

³⁴ Siehe nur *Bungenberg*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*, Bd. 4, 7. A. 2015, Art. 216 AEUV Rn. 23.

³⁵ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; konsolidierte Fassung: ABl. EU 2012 C 326/47.

³⁶ Vgl. *Graf Vitzthum*, Schiffssicherheit: Die EG als potentieller Durchsetzungsdegen der IMO, *ZaöRV* 2002, 163 (177); *Proelß*, Grenzen der Zuständigkeiten der Unionsorgane am Beispiel von „Erika III“, in: Talmon (Hrsg.), *Über Grenzen*, 2012, S. 135 (175).

³⁷ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates v. 5.10.2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union, ABl. EU 2016 L 282/1.

³⁸ Abrufbar unter: <https://www4.unfccc.int/sites/ndcstaging/PublishedDocuments/Sweden%20First/EU%20First%20NDC.pdf>.

³⁹ Auf der Klimakonferenz in Warschau war beschlossen worden, dass die Vertragsparteien der UNFCCC auf freiwilliger Basis INDCs mitteilen sollten; vgl. Decision 1/CP.19, *Further Advancing the Durban Platform*, FCCC/CP/2013/10/Add.1 v. 31.1.2014, Report of the Conference of the Parties on its Nineteenth Session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, Addendum, S. 3 (§ 2 lit. b). – Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens von

Stichwortverzeichnis

- ACER 25–31, 33–35, 39, 57, 60, 71
- ACER-Verordnung 25–31, 40–41
- Achmea 93–96, 98–111
- Autonomie des Unionsrechts 93–111

- CACM-Verordnung 41–42, 56–57, 62
- CETA-Gutachten 97, 99, 103, 105–106, 108
- Countertrade 59–60

- Delegierter Rechtsakt 30–31, 36–38
- Durchführungsrechtsakt 35–38

- EEG 16–17, 114–117, 120–123, 125–126
 - Vereinbarkeit mit Unionsrecht 16–19, 115–116
- Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 57, 123–124, 126–127
- Elektrizitätsbinnenmarktverordnung 25, 33–40, 42, 46–51, 56–57, 60–64, 78
- Energiecharta-Vertrag 81, 84–100, 102–106, 108–112
 - Rechtsprechung, schiedsgerichtliche 87–93, 109–110
- Energieeffizienz-Richtlinie 13–14
- Energien, erneuerbare 2–3, 6, 12–19, 21–22, 41, 51–53, 64, 82, 90–93, 96, 108, 113–128
- Energieunion 1–23
- ENTSO-E 34–35, 38–39
- EnWG 26–27, 32, 52, 72, 119–125, 128
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie 13–14, 16–22, 57, 83, 108, 116
- EU-VNB 31, 33–35, 40

- Gassicherungsverordnung 67, 69–77, 80
 - Besonders geschützte Kunden 73
 - Eigenvorsorge 72–73
 - Entschädigung 75–77
 - Solidaritätsverpflichtung 70–75
- Gebäudeeffizienz-Richtlinie 3, 13
- Gebotszonenzuschnitt 31, 41–42, 47–51, 57–59, 63
- Governance-Verordnung 13–16, 23, 57

- Intra-EU-BIT 86, 93–96, 98–102, 105–108
- Investitionsschutz 81–112

- Kapazitätsberechnung 46, 55–57, 59–64
- Koordinierungszentren, regionale 31, 38–39
- Kyoto Protokoll 1–2, 4, 9, 22

- Market Coupling 53–54, 56–58

- Nationale Förderinstrumente 16–19, 115–116
- NDC 2, 5, 7, 10, 21
- Netzengpass 41–42, 47–51, 53, 57–63
- Netzentwicklungsplan 28, 52, 58, 121
- Netzkodex 28–38, 40–41, 56

- Offshore-Anbindungsleitungen 113–128
 - Ausschreibungen für ~ 119–127
 - Errichtung von ~ durch Dritte 121–123
 - Modelle für Errichtung und Betrieb von ~ 118, 124–125, 127–128
- Offshore-Windenergie 113–128

- Pariser Übereinkommen 1–23, 112
 - Adaptation 6
 - Adressaten 8–9, 23
 - Erfüllungskontrolle 7–8
 - Loss and Damage 7
 - Methoden 5–7, 22

- Netto-Null CO₂-Emissionen, globale 6
- pledge and review 6, 9, 22
- Verhältnis der Energieunion zum internationalen Klimaschutzrecht 4, 19–23

- Redispatch 41, 55, 59–64
- RSC 55–57

- Singapur-Gutachten 97–98, 102, 110
- Stromhandel, grenzüberschreitender 45–64
 - Marktmodell 46–53, 61

- ÜNB 28, 31–34, 37–42, 46, 48–49, 51, 53–62, 64, 66, 83, 114, 118–128, 123
- UNFCCC 1, 4–6, 10

- Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor 57, 67, 69, 78–80
 - Eigenvorsorge 79
 - Solidaritätsmechanismus 79–80
- Versorgungssicherheit 2, 65–80

- WindSeeG 116–119, 121, 127–128
 - Ausschreibungen 115–118
- Winterpaket 3, 9–20, 25–43, 46–51, 56–57, 60–80, 83, 108–109, 116, 123–127
 - Bisheriges Kompetenzgefüge 26–29, 38
 - Kommissionsvorschläge 3, 15, 30–31, 33–34, 36, 38–43, 46, 60, 78–79
 - Kompetenzgefüge nach dem ~ 29–43

- Zwei-Grad-Ziel 6, 21